

Satzung für die Stadtbücherei Lahr

als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

der Stadt Lahr

vom 21.07.2008

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 21.07.2008 folgende Satzung für die Stadtbücherei Lahr beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei Lahr

1. Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Lahr, die „Stadtbücherei Lahr“, mit Sitz in 77933 Lahr, Kaiserstraße 41, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“ ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2 Träger der Stadtbücherei Lahr

Träger der „Stadtbücherei Lahr“ ist die Stadt Lahr. Als öffentliche Einrichtung ist die „Stadtbücherei Lahr“ konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Die Tätigkeit der „Stadtbücherei Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 4 Ausschließlichkeit

Die Mittel der „Stadtbücherei Lahr“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller